

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in die Glonn (Fl.-Nr. 240 der Gemarkung Mittelstetten) und den Regentlastungen RÜB (Regenüberlaufbecken) Tegernbach (Fl.-Nr. 8 der Gemarkung Tegernbach in den Burggraben), RÜB II Mittelstetten (Fl.-Nr. 240 der Gemarkung Mittelstetten in die Glonn) und RÜ Mittelstetten (Fl.-Nr. 79 der Gemarkung Mittelstetten in die Glonn) durch die Gemeinde Mittelstetten

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck führt auf Antrag der Gemeinde Mittelstetten ein Verfahren zur Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung aus der Kläranlage Mittelstetten und den Regentlastungen Mittelstetten in die Glonn sowie dem Regenüberlaufbecken Tegernbach in den Burggraben durch.

Die derzeit geltende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wurde der Gemeinde Mittelstetten mit Bescheid des Landratsamts Fürstenfeldbruck vom 30.09.2020 erteilt.

Die nach § 15 WHG beantragte gehobene Erlaubnis umfasst dabei, entsprechend dem vorgenannten Bescheid, das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in die Glonn (Fl.-Nr. 240 der Gemarkung Mittelstetten) und den Regentlastungen RÜB Tegernbach (Fl.-Nr. 8 der Gemarkung Tegernbach in den Burggraben), RÜB II Mittelstetten (Fl.-Nr. 240 der Gemarkung Mittelstetten in die Glonn) und RÜ Mittelstetten (Fl.-Nr. 79 der Gemarkung Mittelstetten in die Glonn) durch die Gemeinde Mittelstetten.

Da die bestehende Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage und Regentlastungen in die Glonn und in den Burggraben bis zum 31.12.2022 befristet ist, beantragte die Gemeinde Mittelstetten die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis.

Zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG bedarf es gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) eines vorherigen Anhörungsverfahrens. In diesem Zusammenhang liegen die Planungsunterlagen

**in der Zeit vom 18.05.2022 bis 20.06.2022
im Rathaus der Gemeinde Mittelstetten, Schulstraße 11, 82293 Mittelstetten,**

während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung gem. Art. 27a BayVwVfG auf der Homepage des Landratsamts Fürstenfeldbruck unter www.lra-ffb.de.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (04.07.2022) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mittelstetten bzw. beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, Zimmer A 348, 82256 Fürstenfeldbruck, Einwendungen erheben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) über die eingegangenen Einwendungen entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Sollte eine mündliche Verhandlung erforderlich werden, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären. Auch kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.



.....
Franz Ostermeier
Erster Bürgermeister